

Grundriß

der

Geschichte der Verfassung, Verwaltung und
Gesetzgebung

des

Preussischen Staats

seit der Zeit des dreißigjährigen Krieges bis zum Jahre 1850.

Von

Silberschlag, Dr. jur.

Stadt- und Kreis-Richter.

B e r l i n .

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1860.

V o r w o r t.

Die Geschichte der Verfassung und Gesetzgebung des Preussischen Staats pflegt selbst von den Preussischen Juristen nur sehr wenig beachtet zu werden; was das übrige gebildete Publicum betrifft, so kann man dreist behaupten, daß dasselbe nicht bloß die Geschichte der Englischen oder Französischen Verfassung und Gesetzgebung, sondern auch die der Verfassung von Rom oder Athen weit besser kennt, als die Geschichte der Verfassung und Gesetzgebung unseres Staates. Dennoch dürfte letztere schon um deswillen für jeden Freund unseres Vaterlandes von hohem Interesse sein, weil sich in ihr weit besser als in der eigentlich politischen Geschichte der frühere Culturzustand unserer Nation und die allmählig in demselben vorgegangene Veränderung erkennen läßt. Auch trägt wohl Nichts so sehr zu einer richtigen Beurtheilung der gegenwärtigen Rechtszustände bei als die Kenntniß der frühern Rechtszustände und der allmählichen Entwicklung der gegenwärtigen.

In dem engen Raum dieser Broschüre können wir freilich nur einen summarischen Ueberblick über das weite und bisher so wenig bearbeitete Feld der Geschichte der Preussischen

schen Verfassung und Gesetzgebung geben; ob es uns gelungen sei, das Gesamtbild und den Geist der frühern Zustände richtig aufzufassen, müssen wir dem Urtheile eines jeden anheimstellen; die Richtigkeit der einzelnen von uns gemachten factischen Angaben dagegen wird verbürgt durch die benutzten Quellen. Es sind dies die officiellen Sammlungen der Gesetze unseres Vaterlandes, für die ältere Zeit die bekannten Sammlungen der Verordnungen von Kabe, Mylius, Korn, ferner Mülleri practica Marchica; in Bezug auf historische Angaben haben wir vorzugsweise die Geschichte Friedrichs II. von Preuß, von Orlich's Geschichte des großen Kurfürsten und Förster's Geschichte Friedrich Wilhelms I., sowie Pauly's Geschichte des Brandenburg-Preussischen Staats benutzt.

Wenn unsere Arbeit dazu beiträgt, das Interesse für die Geschichte der Preussischen Gesetzgebung zu beleben, so ist der Zweck des Verfassers erreicht.

Magdeburg, den 7. Mai 1860.

Inhalts-Verzeichniß.

§. 1.	Verfassung der Mark Brandenburg vor dem dreißigjährigen Kriege. Große Beschränkung der Macht des Kurfürsten.	S. 1
§. 2.	Militärische Machtlosigkeit des Kurfürsten.	— 3
§. 3.	Das Criminal-Verfahren in der Mark während des 16. und 17. Jahrhunderts.	— 6
§. 4.	Die Mängel der ständischen Verfassung.	— 9
§. 5.	Erweiterung der landesherrlichen Gewalt in der Mark während des dreißigjährigen Krieges. Anwerbung eines stehenden Heeres durch Kurfürst Georg Wilhelm und den großen Kurfürsten.	— 10
§. 6. u. 7.	Materielle Aufhebung der ständischen Verfassung im Herzogthum Preußen und den übrigen Landestheilen.	— 13
§. 8.	Die Verwaltungs-Behörden des Brandenburg-Preussischen Staats seit der Regierung des großen Kurfürsten.	— 15
§. 9.	Der Staatsrath.	— 18
§. 10.	Gerichts-Verfassung und Gerichts-Verfahren bis zur Regierung Friedrich Wilhelms I.	— 20
§. 11.	Reform des Criminal-Verfahrens unter Friedrich Wilhelm I.	— 22
§. 12.	Cabinet-Justiz Friedrich Wilhelms I. Widerrechtliche Einrichtung des Kriegs- und Domainen-Raths von Schlubuth.	— 23
§. 13.	Das materielle Strafrecht unter Friedrich Wilhelm I.	— 25
§. 14.	Die Rechts-Sicherheit im Preussischen Staate verglichen mit den Zuständen im übrigen Deutschland.	— 26
§. 15.	Die Armenpflege bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.	— 27
§. 16.	Reform derselben unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. und Einwirkung dieser Reform auf die öffentliche Sicherheit und Criminalrechtspflege.	— 28
§. 17.	Reformen Friedrichs II. a) in Bezug auf das Straf-Verfahren.	— 30
§. 18.	b) in Bezug auf das Criminalrecht.	— 32
§. 19.	Justiz-Reform des Ministers v. Cocceji.	— 33
§. 20.	Justiz-Reform des Ministers v. Carmer.	— 36
§. 21.	Anlaß zur Abfassung des Allgemeinen Land-Rechts.	— 37

§. 22.	Rückblick auf die Aenderungen des Rechtszustandes seit der Zeit des großen Kurfürsten: a) Standesvorrechte des Adels.	— 38
§. 23.	b) Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.	— 39
§. 24.	c) Allmähige Aufhebung der Leibeigenschaft.	— 41
§. 25.	Einzelne Aenderungen des Civilrechts während des 18. Jahrhunderts vor Abfassung des Land-Rechts.	— 43
§. 26.	Die Nothwendigkeit der Schriftform der Verträge.	— 44
§. 27.	Das General-Land-Schulen-Reglement von 1763.	— 45
§. 28.	Abfassung des Allgemeinen Land-Rechts.	— 46
§. 29. u. 30.	Die Haupt-Principien und einzelne Neuerungen desselben.	— 47
§. 31.	Militair-Gesetzgebung vom Ende des 17. Jahrhunderts bis 1806.	— 52
§. 32.	Steuern und Abgaben während des 18. Jahrhunderts.	— 54
§. 33.	Das Mercantil-System in der Preussischen Gesetzgebung.	— 57
§. 34.	Uebersicht über den Rechtszustand des Staats im Jahre 1806.	— 58
§. 35.	Vergleichung desselben a) mit den Zuständen Englands.	— 59
§. 36.	b) mit den heutigen Zuständen Mecklenburgs.	— 60
§. 37. u. 38.	Reform des materiellen Rechts von 1806—1813.	— 62
§. 39.	Neugestaltung der Militair- und Civil-Behörden.	— 64
§. 40.	Reform der Militair-Gesetzgebung.	— 66
§. 41.	Reform der Steuergesetze.	— 67
§. 42. u. 43.	Ueber die Art der Einführung dieser Reformen.	— 67
§. 44.	Die Haupturheber derselben. Das Vorbild der Westphälischen und Französischen Gesetzgebung.	— 69
§. 45.	Reorganisation des Staats im Jahre 1815.	— 72
§. 46.	Verfassung des Staats von 1815—1847.	— 73
§. 47. u. 48.	Der Beamten-Stand. Geist desselben.	— 75
§. 49.	Das Patent vom 3. Februar 1847 und die Verfassung vom 31. Januar 1850.	— 76
§. 50.	Principien derselben.	— 78
§. 51.	Verhältniß derselben zur Deutschen Bundes-Acte.	— 78
§. 52.	Gegner der Verfassung.	— 79
§. 53.	Neuerungen derselben in Bezug auf Feststellung des Verhältnisses des Staats zur Kirche. Pressfreiheit.	— 81
§. 54.	Geschichte des Civilrechts von 1815—1850. Die Allgemeine Wechsel-Ordnung.	— 83
§. 55.	Einzelne Special-Gesetze.	— 85
§. 56.	Armen-Gesetze.	— 87
§. 57.	Das Criminal-Recht.	— 89
§. 58.	Aenderungen im Gerichts-Verfahren und der Gerichts-Verfassung.	— 90
§. 59.	Organisation der Verwaltungs-Behörden. Gemeinde-Verfassung.	— 91
§. 60.	Zoll-Gesetze. Der Zoll-Verein.	— 94
§. 61.	Directe Steuern.	— 96
§. 62.	Gegenwärtige Lage des Beamten-Standes.	— 97
§. 63.	Rückblick.	— 100

Die Geschichte der Verfassung des Brandenburg-Preussischen Staats seit dem Ende des Mittelalters bis zur neuesten Zeit zerfällt in zwei Haupt-Abschnitte. Der erste geht bis in die Zeit des dreißigjährigen Krieges. Bis dahin war die Verfassung eine aristokratisch-monarchische, in welcher die bevorrechteten Stände die Herrschaft mit einem äußerst eingeschränkten Monarchen theilten; von dieser Zeit an bildete sich die Verfassung rasch um in eine absolut-monarchische, in welcher die Stände bald nur noch eine nominelle Wirksamkeit hatten. Unter dieser absolut-monarchischen Regierungsform wurden namentlich durch die Gesetzgebung der Jahre 1806—1813 die hauptsächlichsten der alten kastenartigen Stände-Unterschiede und die noch bestehenden Reste der persönlichen Unfreiheit und Leibeigenschaft aufgehoben.

Die neueste Zeit sah endlich die Verwandlung der absolut-monarchischen Regierungsform in eine constitutionell-monarchische.

Um die innere Geschichte unseres Staates seit der Zeit des dreißigjährigen Krieges richtig zu verstehen, müssen wir einen Blick auf die Zustände werfen, welche bis zum dreißigjährigen Kriege in unserm Vaterlande bestanden.

§. 1.

Als der Kurfürst Friedrich I. von Hohenzollern mit der Mark beliehen war, kostete es ihm bekanntlich große Anstrengungen, die Huldigung des gesammten Adels der Mark zu erlangen. Es

glückte ihm dies zuletzt hauptsächlich durch die Unterstützung der Märkischen Städte und der benachbarten Fürsten, welche durch die räuberische Ungebundenheit der Quitzows und anderer Märkischen Edelleute viel gelitten hatten. Etwa 100 Jahre später that Kurfürst Joachim I. einen sehr bedeutenden Schritt zur Begründung eines geordneten Rechts-Zustandes und zugleich zur Erweiterung der monarchischen Gewalt, indem er das Faustrecht aufhob, die Wege-lagerungen der Edelleute mit eiserner Strenge unterdrückte, was ihm bekanntlich nicht ohne harten Kampf gelang, und indem er im Jahre 1516 in Gemeinschaft mit den Ständen das Kammergericht einsetzte.

Unter Kurfürst Joachim II. gewann hiernächst die landesherrliche Macht bei Einführung der Reformation an Ansehen, indem die bisher den katholischen Bischöfen zustehende Aufsicht über die niedere Geistlichkeit, sowie die geistliche Gerichtsbarkeit, namentlich in Ehe Sachen auf die landesherrlichen Consistorien überging.

Dennoch blieb die fürstliche Macht durch die Rechte der Stände im höchsten Grade beschränkt.

Diese letztern bestanden seit Einführung der Reformation nur aus den adelichen Gutsbesitzern und den Städten, sie hatten namentlich Theilnahme an der Gesetzgebung, so daß ohne ihre Zustimmung kein Gesetz erlassen werden konnte, und das Steuerbewilligungsrecht. Für den Fall eines Streits zwischen dem Kurfürsten und den Ständen stand den letztern ursprünglich das Recht der Berufung an den Kaiser zu; dies Recht fiel zwar dadurch hinweg, daß dem Kurfürsten im Jahre 1586 vom Kaiser Rudolph II. das privilegium de non appellando erteilt wurde, jedoch war dies kaiserliche Privilegium, wie in demselben ausdrücklich gesagt ist, nur aus dem Grunde erteilt, weil der Kurfürst sich den Ständen gegenüber verpflichtet hatte, alle zwischen ihm und denselben entstehenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterwerfen, welches aus sechs zur Hälfte vom Kurfürsten und zur Hälfte von den Ständen zu ernennenden Personen bestehen sollte. Was die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung betraf, so war dieselbe auf den landesherrlichen Domainen

in der Regel in den Händen der vom Kurfürsten selbst ernannten Beamten, oft jedoch waren die Domainen auf Jahrzehnte in den Pfandbesitz ablicher Familien übergegangen, die dann Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf denselben ausübten.

Im Uebrigen, d. h. abgesehen von den Domainen, war auf dem Lande die Gerichtsbarkeit im Allgemeinen als Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Händen der ablichen Gutsbesitzer, welche auch die Polizei-Verwaltung hatten; in den Städten hatte fast immer der Rath als oberste städtische Behörde Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, auf die Zusammensetzung des Rathes aber, der sich meistens selbst ergänzte, hatte der Kurfürst nur in den wenigsten Städten entscheidenden Einfluß.

Allerdings standen nun die städtischen sowohl als die Patrimonial-Gerichte unter der Aufsicht des Kammergerichts, allein letzteres war keineswegs ausschließlich vom Kurfürsten abhängig. Nach der Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1516 wurden vielmehr von den 12 Mitgliedern des Kammergerichts nur vier vom Kurfürsten ernannt, sechs wurden von den Rittergutsbesitzern, zwei von den Prälaten und zwei von den Städten ernannt, so daß also zwei Drittel der Richter ihre Ernennung nicht dem Kurfürsten, sondern den Ständen zu danken hatten; übrigens waren sämtliche Richter des Kammergerichts eidlich verpflichtet, nach den bestehenden Gesetzen zu entscheiden.

§. 2.

Die Rechte der Stände waren aber vorzugsweise geschützt durch die militairische Machtlosigkeit des Kurfürsten. Derselbe hatte bis zum dreißigjährigen Kriege gar kein stehendes Heer, wenn man nicht die 150 bis 200 Trabanten, welche er auch in Friedenszeiten hielt, als solches betrachten will. Im Fall eines Krieges hatte daher der Kurfürst bis zum dreißigjährigen Kriege nur die Wahl, entweder Söldner zu werben, — wozu er sich aber die Mittel von den Ständen bewilligen lassen mußte, da die Revenüen der Domainen und die sonstigen ordentlichen Einkünfte nur zu den Friedens-Ausgaben hinreichten, — oder die Ritterschaft und die streitbare Mannschaft

der Städte aufzubieten. Dieses allgemeine Landesaufgebot bewies sich schon in der ersten Hälfte des dreißigjährigen Krieges als ganz unbrauchbar. Der Kurfürst war nicht im Stande, mit Hilfe der von ihm aufgebotenen Mannschaft den Durchmärschen und Verwüstungen der Truppen des Grafen v. Mansfeld, des Wallenstein und später der Schweden irgendwie Einhalt zu thun.

Aber auch schon im 16. Jahrhundert zeigte sich das allgemeine Landes-Aufgebot, obgleich es zu jener Zeit weit kriegstüchtiger war, als im 17. Jahrhundert, doch nur alsdann brauchbar, wenn die aufgebotenen Unterthanen mit dem Zwecke, zu welchem der Kurfürst sie aufrief, einverstanden waren.

Der beste Beweis hierfür ist der Kampf, in den der Kurfürst Joachim I. im Jahre 1528 mit einem Laufitzer Edelmann v. Minkwitz verwickelt war und über den Zimmermann in seiner Geschichte der Mark unter den Kurfürsten Joachim I. und II. und Pauly Band 2. Seite 541 seiner Geschichte des Preussischen Staates nähere Mittheilungen macht. Ein Herr von Minkwitz hatte im tiefsten Frieden mit einem Sächsischen Edelmann von Schlieben und 400 Reitern die Stadt Fürstenwalde in der Mark überfallen, um den dort befindlichen Bischof von Lebus gefangen zu nehmen, und hatte, da der Bischof entflohen war, die Stadt geplündert. Der Kurfürst erließ, um diesen Landfriedensbruch zu rächen, ein Aufgebot der streitbaren Mannschaft der Mark, allein das ganze Landesaufgebot, welches angeblich 40,000 Mann stark zusammenkam, zeigte sich so unbotmäßig, daß der Kurfürst es wieder nach Hause schickte und statt dessen einen Freibeuter, Namens Böhme, mit acht Mann absandte, um den v. Minkwitz zu überfallen und zu tödten. Als dieser Freibeuter bei Ausführung seines Auftrages entdeckt und getödtet war, gab der Kurfürst den Versuch auf, sich selbst gegen den v. Minkwitz Recht zu verschaffen und erlangte nur durch Vermittelung des Kaisers, daß der r. v. Minkwitz ihm eine Art Abbitte leistete.

Die Ursache, weshalb Kurfürst Joachim I. mit dem Landes-Aufgebot so gar Nichts ausrichten konnte, lag gewiß nicht im Mangel an Entschlossenheit Seitens Joachim des Ersten. Dieser hatte

sich bei allen Gelegenheiten als ein äußerst energischer Regent bewiesen. Sie lag lebiglich darin, daß in der Mark sowohl, als im übrigen Deutschland das Landesaufgebot überhaupt nur zu brauchen war, wenn Ritterschaft und Städte wollten. Auch der nachmalige Kurfürst Moritz von Sachsen, ein äußerst kriegerischer Fürst, ward z. B., als er gegen den Willen seiner Unterthanen im Jahre 1546 seinen Vetter den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen mit Krieg überzogen hatte, von seinen Vasallen gänzlich in Stich gelassen.

Neuhlich wie in der Mark war die fürstliche Macht im 16. Jahrhundert auch in fast allen andern Staaten Deutschlands beschränkt, namentlich in den Territorien, durch deren Vereinigung der jetzige Preussische Staat gebildet ist. Nirgends hatten die Fürsten stehende Heere. An Ausübung unumschränkter fürstlicher Gewalt gegenüber den in allen Territorien bestehenden Ständen oder an eine dauernde Unterdrückung des Volks durch die Fürsten war daher nirgends zu denken.

Wir sehen dies recht klar bei der großen Bewegung Deutschlands zur Zeit der Reformation.

Im Erzbisthum Magdeburg z. B. ward von fast allen Städten die Reformation angenommen, meistens unter gewaltsamer Vertreibung eines Theils der Geistlichkeit, ohne daß der katholisch geliebene Erzbischof dies hindern konnte. Auch in Pommern verbreitete sich die Reformation Anfangs ganz gegen den Willen der katholischen Landesherren. Diese mußten ruhig ansehen, wie in den meisten Städten die Reformation zum Theil gewaltsamer Weise eingeführt wurde, weil sie nicht die Mittel besaßen, es zu hindern. Ein Zeitgenosse, Saström, dessen Schilderungen höchst belehrend für die Zustände Deutschlands in jener Zeit sind, berichtet darüber (Theil I. Seite 43 der Lebensbeschreibung Saström's):

„Zum andern kamen auch in's Land sonderlich in Hinterpommern eglische Schwarmgeister — die reizeten ihre Zuhörer zum Wildestörmente, und lehrten auf der Kanzel, daß man die Fürsten mit Lumpen werfen und aus dem Lande jagen sollte . . . die hatten im Lande einen trefflichen Anhang; der-